

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für
Datenverarbeitung

Teilbereich:

Tätigkeit der Landesgruppe Wien/Niederösterreich/Burgenland

1./ Name, Tätigkeitsbereich, Sitz:

Die Landesgruppen sind Teilorganisationen der in ganz Österreich tätigen Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV). Sie führen die Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV) - Landesgruppe für Wien/Niederösterreich/Burgenland" und üben ihre Tätigkeit nach Möglichkeit in der jeweiligen Landeshauptstadt bzw. in einer der Landeshauptstädte aus.

2./ Zweck:

Jede Landesgruppe ist zur Behandlung der in den §§ 2 - 3 der Statuten der ADV angeführten Angelegenheiten im Einzugsbereich der Landesgruppe berufen.

3./ Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zur Landesgruppe, in deren Bereich das Mitglied seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz hat, entsteht automatisch durch den Beitritt zur ADV. Unterscheiden sich diese, hat das Mitglied die freie Wahl. Die praktische Auswirkung dieser Regelung hängt von den Aktivitäten der Landesgruppe dieser Region ab.

Die Veranstaltungen der Landesgruppe sind allen ADV-Mitgliedern zugänglich. Das Generalsekretariat informiert den Vorstand der Landesgruppe im Rahmen der Landesgruppensitzungen regelmäßig über Veränderungen (Eintritt, Austritt, Veränderung der Landesgruppenzugehörigkeit) der Mitglieder der Landesgruppe.

4./ Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand der Landesgruppe = Landesgruppenvorstand (LGV)
- c) Advisory Board

4a./ Mitgliederversammlung:

Sie umfasst alle der Landesgruppe zugehörigen ADV-Mitglieder und wird vom Vorstand der Landesgruppe unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand der Landesgruppe auf schriftliches Ersuchen von mindestens zehn Mitgliedern oder auf Beschluss des Bundesvorstandes der ADV innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Sollte der Vorstand der Landesgruppe dem nicht nachkommen, wird die außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Bundesvorstand einberufen. Sie ist zum festgesetzten Termin bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (bei Wahlen drei Mitglieder, die für keine Funktion vorgesehen sind) beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich beim Landesgruppenvorstand bzw. als Dringlichkeitsantrag mit Zweidrittelmehrheit bei der Mitgliederversammlung selbst einzubringen. Der Bundesvorstand muss einen Bevollmächtigten, der kein Landesgruppen-Vorsitzender und kein Mitglied des betreffenden Landesgruppenvorstandes ist, entsenden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Landesgruppe; juristische Personen entsenden durch schriftliche Bevollmächtigung einen Vertreter für den Einzelfall oder den für die Mitgliedschaft bekanntgegebenen Vertreter.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Landesgruppe oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4b./ Vorstand der Landesgruppe:

- a) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem (oder zwei) Vorsitzenden-Stellvertreter(n) und kann bei Bedarf durch Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder maximal verdoppelt werden – höchstens jedoch bis zu einer Gesamtzahl von 12 Personen.

Die Vorstandsmitglieder müssen ADV-Einzelmitglieder sein. Die Rollenverteilung innerhalb des Vorstands der Landesgruppe erfolgt durch internen Beschluss. Das Ergebnis dieses Beschlusses wird den Mitgliedern über das vereinsinterne Mitteilungsblatt oder die ADV-Homepage bekanntgegeben.

- b) Der Vorstand der Landesgruppe ist alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen und bleibt auch bei Verzögerung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes (jedoch maximal sechs Monate) im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- c) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende der Landesgruppe oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bzw. – falls das auch nicht möglich ist - ein vom/von der Vorsitzenden jeweils für die Sitzung nominiertes Vorstandsmitglied.

Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung über eine Zweidrittelmehrheits-Entscheidung erweitert werden. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.

- d) Der Vorsitzende der Landesgruppe oder ein Stellvertreter vertritt die Interessen der Landesgruppe im Bundesvorstand.

4c Advisory Board

- a) Der Vorstand der Landesgruppe kann Mitglieder zur Mitwirkung bei der Tätigkeit für die ADV einladen. Sie werden nach ihrer Zustimmung durch Beschluss des Landesgruppenvorstands mit 2/3-Mehrheit in das Gremium aufgenommen.
- b) Dieses Gremium hat beratende Stimme bei Vorstandssitzungen der Landesgruppe. Es hat dieselben Veranstaltungsteilnahme- Zugriffsrechte auf die internen Unterlagen wie Landesgruppenvorstandsmitglieder.

5./ Finanzgebarung:

Die Landesgruppe hat keine eigene Finanzgebarung.

6./ Finanzierung von Aktivitäten nach §§ 2 und 3 der Statuten:

Die Finanzierung erfolgt nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand und wird durch das ADV-Sekretariat abgewickelt.

7./ Rechnungsabschluss:

Entfällt mangels eigener Finanzgebarung

8./ Auflösung einer Landesgruppe / eines Landesgruppenvorstands:

Beabsichtigt eine Landesgruppe oder ein Landesgruppenvorstand sich aufzulösen, ist der Bundesvorstand der ADV unverzüglich zu verständigen, der eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

9./ Auslegung der Geschäftsordnung:

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand der Landesgruppe; in dringlichen Fällen der Vorsitzende der Landesgruppe allein, wobei nachträglich die Genehmigung des Vorstandes der Landesgruppe einzuholen ist. Sofern diese Geschäftsordnung keine oder eine widersprüchliche Regelung enthält, sind die Statuten der ADV heranzuziehen.

Stand: Wien, Oktober 2025